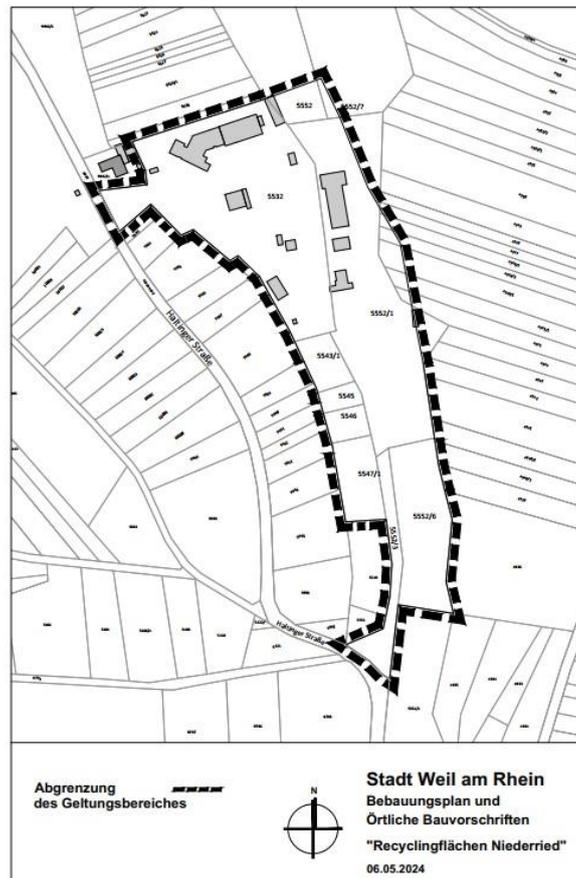


**Aufstellung des Bebauungsplanes "Recyclingflächen Niederried", Gemarkung Haltingen,
Verfahren nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB),
und dazugehörigen Örtlichen Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB
i. V. m. § 74 Landesbauordnung (LBO)**

Der Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein hat am 02.07.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Recyclingflächen Niederried“, Gemarkung Haltingen, im Verfahren nach § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Recyclingflächen Niederried“, Gemarkung Haltingen, ergibt sich aus dem nachfolgenden Abgrenzungsplan.



In gleicher Sitzung hat der Gemeinderat die Aufstellung der Örtlichen Bauvorschriften für den im Abgrenzungsplan dargestellten Bereich des Bebauungsplans "Recyclingflächen Niederried“, Gemarkung Haltingen, gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 74 LBO beschlossen.

Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der Bauleitplanung ist die Ermöglichung eines Baustoff-Recyclingplatzes, eines Recyclinghofes sowie einer Grünschnittsammelstelle auf größtenteils bereits versiegelter Fläche. Damit wird das stadtplanerische Ziel einer nachhaltigen, gewerblichen Entwicklung der Gemeinde und das Ziel der interkommunalen Daseinsfürsorge bei gleichzeitigem flächensparendem Vorgehen verfolgt.

Weil am Rhein, den 19.07.2024

Bürgermeisteramt